

**Anlagereglement der
Pensionskasse Alcan Schweiz**

gültig ab 1.1.2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|----------------------------------------------------------|-----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Art. 1 | Anwendungsbereich und Zweck | 4 |
| Art. 2 | Anlageziel | 4 |
| Art. 3 | Minimal notwendige Rendite | 4 |
| Art. 4 | Anlagerisiken und Risikotoleranz | 5 |
| Art. 5 | Zielrendite | 6 |
| II. | Anlagestrategie | 7 |
| Art. 6 | Aufteilung des Vermögens auf Anlagekategorien | 7 |
| Art. 7 | Vermeidung von Klumpenrisiken (Art 54, 54a und 54b BVV2) | 7 |
| Art. 8 | Währungsabsicherung | 8 |
| Art. 9 | Rendite-Risiko-Budget der Strategie | 8 |
| III. | Umsetzung der Anlagestrategie | 9 |
| Art. 10 | Grundsätze | 9 |
| Art. 11 | Aktive und passive Vermögensverwaltung | 9 |
| Art. 12 | Vorgehen bei Abweichung von der Anlagestrategie | 9 |
| Art. 13 | Anlagen beim Arbeitgeber | 10 |
| IV. | Die Anlageorganisation | 11 |
| Art. 14 | Grundsätze | 11 |
| Art. 15 | Organe | 11 |
| Art. 16 | Stiftungsrat | 11 |
| Art. 17 | Anlagekomitee | 12 |
| Art. 18 | Geschäftsführer | 12 |
| Art. 19 | Vermögensverwalter | 13 |
| Art. 20 | Global Custody und Wertschriften-Buchhaltung | 13 |
| Art. 21 | Liegenschaftsverwaltung und -buchhaltung | 13 |
| Art. 22 | Liegenschaftsbewertung | 14 |
| Art. 23 | Hypothekenverwaltung | 14 |
| V. | Anlagekategorien | 15 |
| Art. 24 | Obligationen und andere Nominalwertanlagen | 15 |
| Art. 25 | Inflationsgebundene Obligationen | 15 |
| Art. 26 | Schweizerische Hypotheken | 15 |
| Art. 27 | Immobilien (aktuell ausschliesslich indirekt gehalten) | 16 |
| Art. 28 | Aktien | 16 |
| Art. 29 | Alternative Anlagen | 16 |
| Art. 30 | Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte | 18 |

| | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| VI. Loyalitäts- und Integritätsvorschriften | 19 |
| Art. 31 Allgemeines | 19 |
| Art. 32 Materielle Vorteile | 19 |
| Art. 33 Eigengeschäfte von Personen in der Vermögensverwaltung | 20 |
| Art. 34 Interessenkonflikte und Offenlegung | 20 |
| Art. 35 Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen | 21 |
| Art. 36 Einhaltebestätigungen und Überwachung | 22 |
| Art. 37 Ausübung der Aktionärsrechte | 22 |
| VII. Bewertungsgrundsätze | 24 |
| Art. 38 Grundsatz | 24 |
| Art. 39 Bewertung der Anlagen | 24 |
| VIII. Strategische Vermögensaufteilung und Risikoprofil | 25 |
| Art. 40 Pensionskasse Alcan Schweiz (Strategic Two-Way Gliding Path) | 25 |
| IX. Schlussbestimmungen | 27 |
| Art. 41 Inkrafttreten | 27 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Anlagereglement gilt für die Pensionskasse Alcan Schweiz (im folgenden Pensionskasse). Es wird durch Beschlussfassung des Stiftungsrats in Kraft gesetzt.
- 2 Das Anlagereglement legt die Organisation und Durchführung der Vermögensanlage fest. Es hat somit bindende Wirkung für alle mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Anlagetätigkeit betrauten Organe, Personen und externe Firmen. Es ergänzt und präzisiert die geltenden gesetzlichen Regelungen, die Stiftungsurkunde und die Stiftungsreglemente.

Art. 2 Anlageziel

- 1 Die Anlagepolitik soll die Erfüllung des Vorsorgezweckes gewährleisten, d.h. das rechtzeitige Erbringen der versicherten Vorsorgeleistungen unter Berücksichtigung des gewählten Finanzierungsplanes sicherstellen. Die Beurteilung dieser Sicherstellung erfolgt unter Berücksichtigung der gesamten Aktiven und Passiven der Pensionskasse nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Dabei ist eine angemessene Risikoverteilung durch die Streuung der Anlagen auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige anzustreben. Die Anlagerisiken bedürfen einer kontinuierlichen Überwachung.
- 2 Für die aktiven Versicherten sollen die gemäss Reglement versprochenen Leistungen im Fall von Alter, Tod oder Invalidität erbracht werden können. Für die Rentenbezüger steht die Garantie der im Leistungsfall versprochenen laufenden Renten im Vordergrund. Zur Sicherstellung dieser Garantie ist eine Wertschwankungsreserve zu bilden.
- 3 In zweiter Priorität sollen zugunsten der aktiven Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber die Vorsorgekosten verbilligt oder die versicherten Leistungen erhöht und für die Rentenbezüger eine periodische Anpassung der laufenden Renten durch Überschüsse aus den Kapitalerträgen ermöglicht werden.
- 4 Zur Überprüfung der Anlagestrategie soll periodisch, d.h. in einem Zeitintervall von drei bis fünf Jahren, eine Asset / Liability – Studie erstellt werden. Bei grösseren Veränderungen der Versichertenstruktur oder des Leistungsreglements kann das Intervall auch verkürzt werden.
- 5 Das Erweitern der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 ist erlaubt, sofern die Einhaltung der Sorgfalt, der Sicherheit und der Risikoverteilung gemäss Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt wird. Der Umfang der Erweiterung wird im Artikel 40 des vorliegenden Reglements präzisiert.

Art. 3 Minimal notwendige Rendite

- 1 Die durchschnittliche Vermögensperformance (direkte Rendite zuzüglich der Wertveränderung) muss mindestens so hoch sein, dass zusammen mit den definierten Beiträgen die reglementarischen Leistungen sichergestellt werden können.
- 2 Für die Definition des Leistungsplanes wird für die aktiven Versicherten mit einem technischen Zinssatz gemäss Art. 40 gerechnet.
- 3 Die zunehmende Lebenserwartung der Versicherten verteuert die lebenslängliche Ausrichtung der laufenden und zukünftigen Renten. Durch die Einführung von sog. Generationentafeln ist aber dieser Effekt bei der Pensionskasse bereits berücksichtigt worden.

- 4 Die Verwaltungskosten für die Versichertenadministration werden zurzeit – gleich wie die Vermögensverwaltungskosten - aus den Vermögenserträgen finanziert. Die gesamten Verwaltungskosten liegen in der Grössenordnung von 0.6% des Vermögens.
- 5 Damit ergibt sich aktuell eine minimal langfristig notwendige Rendite von 3.6% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten. Für die Finanzierung der laufenden Rentenverpflichtungen braucht es eine minimal langfristig notwendige Rendite von 2.85%, da für die Bewertung der Rentenverpflichtungen mit einem technischen Zinssatz von 2.25% gerechnet wird. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass über 95% des Vorsorgekapitals den Rentnern zugeordnet ist und der Rentnerbestand ständig abnimmt, ist die minimal langfristig notwendige Rendite der Kasse aktuell beim heutigen Deckungsgrad kleiner als 3.6%. Die notwendige Performance auf dem Vermögen ist aber auch abhängig vom Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2, weil technisch nur das Vorsorgekapital verzinst werden muss. Ferner wird die Pensionskasse durch ein Contribution Agreement (Einlagevertrag) mit der Alcan Holdings Switzerland unterstützt. Die aus diesem Vertrag geleisteten Unterstützungs- und Sanierungsmassnahmen führen dazu, dass die notwendige minimale Rendite bei einem Deckungsgrad unterhalb von 100% reduziert wird. Die resultierende erforderliche minimale Rendite (auch „duty return“ genannt) wird im Detail in Artikel 40 aufgeführt.

Art. 4 Anlagerisiken und Risikotoleranz

- 1 Die Pensionskasse ist im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Das Vermögen sollte deshalb immer mindestens so hoch sein wie die Summe des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, des Vorsorgekapitals der Rentner und der technischen Rückstellungen (gesamthaft „versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital“).
- 2 Das Verhältnis des verfügbaren Vermögens zum versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital ergibt den Deckungsgrad. Liegt der Deckungsgrad über 100%, bestehen Wertschwankungsreserven und - falls der Sollwert dieser Wertschwankungsreserven übertroffen wird – freie Mittel.
- 3 Es besteht ein statistischer Zusammenhang zwischen der erwarteten Rendite einer Anlage und deren Schwankung. Eine höhere Rendite ist nur möglich bei Inkaufnahme höherer Schwankungen.
- 4 Das kurzfristige Anlagerisiko besteht darin, dass die Schwankungen der Anlagerendite zu einer Unterdeckung, d.h. einem Deckungsgrad von unter 100% führen können. Das anspruchsvolle Renditeziel der Pensionskasse bedingt, dass Schwankungen der jährlichen Rendite in Kauf genommen werden müssen. Eine Unterdeckung kann deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- 5 Das langfristige Anlagerisiko besteht umgekehrt darin, dass die ungenügenden Vermögenserträge keinen Aufbau der erforderlichen Wertschwankungsreserven und damit auch keine Finanzierung der zusätzlichen Leistungen ermöglichen oder sogar die zugesagten Leistungen nicht erbracht werden können.
- 6 Der Soll-Wert der Wertschwankungsreserve ist so zu definieren, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 97.5% eine Unterdeckung in den nächsten drei Jahren vermieden werden kann. Zur einfacheren Handhabung ist dabei die Faktormethode zu verwenden, welche pro Anlagekategorie einen bestimmten Rückstellungsansatz vorgibt. Diese Ansätze sind im separaten Rückstellungsreglement festgehalten.

Art. 5 Zielrendite

- 1 Die Pensionskasse strebt eine Rendite auf den Vermögensanlagen an, welche zusammen mit allfälligen Zahlungen der Alcan Holdings Switzerland aus dem Contribution Agreement sowie allfälligen Sanierungsbeiträgen der aktiven Versicherten und deren Arbeitgebern über der minimalen Rendite liegt, damit neben der Finanzierung der Vorsorgeleistungen auch die längerfristige Äufnung einer ausreichenden Wertschwankungsreserve sichergestellt werden kann.
- 2 Gleich wie die minimal notwendige Performance auf dem Vermögen ändert sich die Zielrendite auf dem Vermögen je nach Deckungsgrad der Kasse von Jahr zu Jahr. Massgebende Werte sind in der Tabelle von Art. 40 aufgeführt.

II. Anlagestrategie

Art. 6 Aufteilung des Vermögens auf Anlagekategorien

- 1 Damit die Pensionskasse ihr Renditeziel innerhalb der festgelegten Risikotoleranz erreichen kann, verteilt sie ihr Vermögen auf verschiedene Anlagekategorien. Mit dieser Diversifikation kann das Anlagerisiko gesenkt werden, weil die Ergebnisse der einzelnen Kategorien zum Teil voneinander unabhängig sind, unterschiedlichen Zyklen unterliegen und sich deshalb teilweise kompensieren.
- 2 Die strategische Aufteilung des Vermögens ist in Kapitel VIII aufgeführt. In dort nicht aufgeführte Anlagekategorien investiert die Pensionskasse nicht direkt.
- 3 In Kapitel VIII sind auch Bandbreiten pro Anlagekategorie angegeben, welche die zulässigen Abweichungen von der jeweils gültigen Strategie definieren. Ist eine solche Bandbreite verletzt, wird grundsätzlich eine Korrektur der Allokation vorgenommen, welche in Art. 12 beschrieben ist. Bei einigen Anlagekategorien wird aber aus praktischen Gründen auf Bandbreiten verzichtet.
- 4 Investitionen in die genannten Anlagekategorien können durch Asset Manager auch mittels derivativer Finanzinstrumente erfolgen. Die Umsetzung der Währungsabsicherung erfolgt ausschliesslich über derivative Instrumente. Das Anlagekomitee regelt den Einsatz von Derivaten in den Mandatsvorgaben an den Portfoliomanager unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 56a BVV2 sowie Art. 93 bis 115 FinfraG und Art. 76 bis 114 FinfraV).

Beim Handel mit derivativen Finanzinstrumenten klärt der Geschäftsführer ab, ob die Pensionskasse die Abrechnungspflicht, die Meldepflicht, die Risikominimierungspflicht und die Plattformhandlungspflicht gemäss FinfraG und FinfraV einzuhalten hat. Der Geschäftsführer hat gegebenenfalls diese Pflichten gesetzeskonform zu erfüllen.

Art. 7 Vermeidung von Klumpenrisiken (Art 54, 54a und 54b BVV2)

- 1 Höchstens 10% des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen auf einen festen Geldbetrag eines einzelnen Schuldners angelegt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Postcheck- und Bankguthaben, Geldmarktanlagen, Kassenobligationen, Anleiheobligationen, schweizerische Grundpfandtitel sowie Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen nach Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2.
- 2 Höchstens 5% des Gesamtvermögens darf in einer einzelnen Gesellschaftsbeteiligung nach Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV2 angelegt sein (Aktien, Partizipations-, Genussschein oder ähnliche Wertschriften).
- 3 Höchstens 5% des Gesamtvermögens darf grundsätzlich in einer einzelnen Liegenschaft nach Art. 53 Abs. 1 lit. c BVV2 angelegt sein.
- 4 Direktanlagen in einzelnen Liegenschaften dürfen in Ausnahmefällen bis maximal 30% ihres Verkehrswertes temporär belehnt werden. Investitionen in regulierten Immobilien-Kollektivanlagen, die durchschnittlich bis maximal 50% ihres Verkehrswertes belehnt werden, sind zulässig.
- 5 In direkten Mandaten werden keine Wertpapiere der angeschlossenen Arbeitgeber gehalten. Bei institutionellen Fonds ist diese Einschränkung nicht möglich.

Art. 8 Währungsabsicherung

- 1 Zum Zweck der besseren Diversifikation hält die Pensionskasse einen hohen Anteil an Vermögensanlagen im Ausland. Die damit verbundene Währungsexposure wird zur Reduktion des Anlagerisikos zu einem grossen Teil abgesichert, da die Pensionskasse langfristig vom Eingehen von Fremdwährungsrisiken keinen signifikanten Mehrertrag erwartet.
- 2 Die Absicherungsstrategie ist in Kapitel VIII aufgeführt.
- 3 Ist die Währungsexposure bei kollektiven Anlagen nicht genau bekannt, so kann auch ersatzweise die Währungsexposure des entsprechenden Referenz-Anlageindex („Benchmark“) als Basis der Absicherungen herangezogen werden.
- 4 Als Währungsexposure gilt die Nominalwährung des im Mandat, kollektiven Anlagegefäss oder Benchmark enthaltenen Einzeltitels (Aktien, Obligationen, etc.).
- 5 Die Umsetzung der Währungsabsicherung erfolgt ausschliesslich über derivative Finanzinstrumente und im Rahmen einer „Overlay-Strategie“. Dabei werden mit Hilfe der Informationen aus der zentralen Wertschriften-Verwahrung die Währungsexposures über die abzusichernden Anlagekategorien zusammengefasst und entsprechende Währungstermingeschäfte abgeschlossen (Termin-Verkäufe gegen den CHF). Eine Anpassung der notwendigen Kontrakte erfolgt bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal.
- 6 Die Währungsabsicherung erfolgt im Rahmen eines speziellen Vermögensverwaltungsauftrages.

Art. 9 Rendite-Risiko-Budget der Strategie

- 1 Das Rendite / Risiko – Profil der aktuellen Strategie ist in Kapitel VIII beschrieben.
- 2 Sind nur ungenügende Schwankungsreserven vorhanden oder liegt sogar eine Unterdeckung vor, so ist die Risikofähigkeit der Pensionskasse reduziert. Der Stiftungsrat ist in einem solchen Fall verpflichtet die Anlagestrategie zu überprüfen und unter Berücksichtigung seiner Risikobereitschaft allenfalls anzupassen. Dies geschieht im Allgemeinen auf der Basis einer sog. Asset-Liability Analyse. Eine solche wurde in 2017 mit c-alm wieder durchgeführt. Der Stiftungsrat beschloss auf Antrag des Anlagekomitees den sog. „Two-Way Gliding Path“ darauf basierend zu aktualisieren, einen fixen Mechanismus zur Reduktion des Anlagerisikos mit zunehmendem Deckungsgrad bzw. Wiedererhöhung bei sinkendem Deckungsgrad.

III. Umsetzung der Anlagestrategie

Art. 10 Grundsätze

- 1 Die Pensionskasse investiert ihr Vermögen entsprechend der in Kapitel VIII aufgeführten Anlagestrategie. Innerhalb der Anlagekategorie wird bei der Umsetzung in erster Linie auf eine marktkonforme Rendite sowie niedrige Vermögensverwaltungskosten geachtet.
- 2 Die Pensionskasse erteilt für jede Anlagekategorie mindestens einen Verwaltungsauftrag. Das Anlagekomitee kann externe Fachleute zur Unterstützung bei der Evaluation neuer Vermögensverwalter beiziehen.
- 3 Für einzelne Anlagekategorien bestehen spezifische Umsetzungsgrundsätze, welche in Kapitel V dargestellt sind. Generell darf für die Pensionskasse keine Nachschusspflicht entstehen. Anlagen nach Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV2 können grundsätzlich als direkte Anlagen oder mittels kollektiver Anlagen nach Art. 56 BVV2 oder derivativer Finanzinstrumente nach Art. 56a BVV2 vorgenommen werden. Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sind zudem die Art. 93 bis 115 FinfraG und Art. 76 bis 114 FinfraV einzuhalten. Vorbehalten bleiben allfällige restriktivere Bestimmungen gemäss Art. 24 bis 28 des vorliegenden Reglements. Alternative Anlagen nach Art. 53 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 BVV2 dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen nach Art. 56 BVV2, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.
- 4 Die Wahl und Überwachung der Vermögensverwalter erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien.

Art. 11 Aktive und passive Vermögensverwaltung

- 1 Passive Vermögensverwaltung heisst, dass so weit als möglich der Referenz-Anlageindex (Benchmark) nachgebildet wird. Bei der aktiven Vermögensverwaltung wird der Portfoliomanager dagegen bewusst von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen mit dem Ziel, einen Mehrertrag zu erreichen.
- 2 Aufgrund der niedrigeren Kosten wird passive Vermögensverwaltung grundsätzlich bevorzugt.
- 3 Aktive Vermögensverwaltung wird in Bereichen eingesetzt, in welchen unter Berücksichtigung der höheren Kosten mit grosser Wahrscheinlichkeit ein positiver Beitrag erwartet werden kann oder wenn eine rein passive Bewirtschaftung nicht möglich ist.
- 4 Die Zuständigkeit für den Entscheid, in welchen Bereichen aktive oder passive Vermögensverwaltung eingesetzt wird, liegt beim Anlagekomitee.

Art. 12 Vorgehen bei Abweichung von der Anlagestrategie

- 1 Die effektive Zusammensetzung des Vermögens kann von der strategischen Vermögensaufteilung abweichen. Mögliche Gründe dafür sind:
 - der Wert und damit der Anteil der verschiedenen Anlagekategorien entwickelt sich unterschiedlich;
 - aufgrund von Risikoanalysen können taktische Gewichtsverschiebungen vorgenommen werden;
 - in illiquiden Anlagesegmenten sind In- oder Devestitionen manchmal kurzfristig nicht möglich.

- 2 Ist eine Bandbreite per Monatsende über- oder unterschritten, wird im Allgemeinen ein Rebalancing vorgenommen, welches die Über- oder Unterschreitung wieder kompensiert. Das Anlagekomitee ist für die Definition der Massnahmen und der Geschäftsführer für die Durchführung des Rebalancings verantwortlich. Er berücksichtigt die Marktgegebenheiten und Eigenschaften der eingesetzten Produkte zwecks kosteneffizienter und termingerechter Durchführung des Rebalancings.
- 3 In besonderen, begründeten Fällen kann das Anlagekomitee die Rebalancing-Regeln ausser Kraft setzen. Das Anlagekomitee hat aber dann dem Stiftungsrat darüber laufend Bericht zu erstatten.

Art. 13 Anlagen beim Arbeitgeber

- 1 Die Pensionskasse darf grundsätzlich keine Wertschriften einer ihr angeschlossenen Firma oder von deren Tochtergesellschaften halten. Zugelassen sind solche Wertschriften lediglich im Rahmen eines passiven, externen Vermögensverwaltungsmandates oder eines externen kollektiven Anlagegefässes, sofern jede Einflussmöglichkeit auf Kauf- oder Verkaufsentscheide der Einzeltitel durch verantwortliche Personen der Pensionskasse oder des Arbeitgebers ausgeschlossen werden kann.
- 2 Guthaben beim Arbeitgeber sind auf das für den Zahlungsverkehr notwendige Minimum zu beschränken.
- 3 Die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 57, 58 und 58a BVV2 sind einzuhalten.

IV. Die Anlageorganisation

Art. 14 Grundsätze

- 1 Bei der Ausübung ihrer Funktion handeln die Organe der Pensionskasse unabhängig und ausschliesslich im Interesse der aktiven Versicherten und Rentenbezüger.
- 2 Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Vorsorgegeldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht.
- 3 Für die Auswahl von externen Spezialisten und Firmen werden ausschliesslich marktwirtschaftliche Kriterien herangezogen. Das Auswahlverfahren basiert auf dem Prinzip der Konkurrenz. Es hat zum Ziel, für die zu vergebenden Teilaufgaben die geeignetsten Anbieter zu finden.
- 4 Die verschiedenen Anspruchsgruppen der Pensionskasse (z.B. Führungsorgane, Versicherte, Rentner, Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) sollen rasch, wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit im Bereich der Anlagen informiert werden.
- 5 Die Bereiche „Festlegen der Strategie“, „Umsetzung“ und „Überwachung“ werden klar getrennt und nicht von den gleichen Personen wahrgenommen.
- 6 Die Entscheidungsprozesse werden nach sachlichen Kriterien strukturiert und nachvollziehbar dokumentiert.
- 7 Bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Vergabe von Aufträgen wird ein optimales Verhältnis zwischen Nutzen für die Pensionskasse und Kosten für die Auftrags Erfüllung angestrebt.

Art. 15 Organe

- 1 Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Organe:
 - Stiftungsrat
 - Anlagekomitee
 - Geschäftsführer

Art. 16 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan.
- 2 Seine Hauptaufgaben und Kompetenzen im Bereich der Vermögensanlage sind die folgenden:
 - Festlegung und periodische Überprüfung der Organisationsgrundsätze
 - Festlegung und Revision der Anlagestrategie
 - Festlegung der Zielrendite sowie der Risikotoleranz
 - Bezeichnung des Vorsitzenden des Anlagekomitees, der Mitglieder des Anlagekomitees und des Geschäftsführers der Pensionskasse
 - Kontrolliert die Einhaltung der Loyalitätspflichten (Art. 51b BVG)
 - Erlassen von Richtlinien bezüglich Hypotheken
 - Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Wahl des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
 - Gesamtüberwachung

Art. 17 Anlagekomitee

- 1 Das Anlagekomitee wird durch den Stiftungsrat der Pensionskasse gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Anlagekomitees entspricht derjenigen des Stiftungsrates der Pensionskasse Alcan Schweiz.
- 2 Das Anlagekomitee setzt sich aus internen und externen Sachverständigen für Anlagefragen zusammen.
- 3 Die Aufgaben des Anlagekomitees sind die folgenden:
 - Verantwortung für die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie
 - Kompetenz für taktische Gewichtsanpassungen im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten
 - Entscheid darüber, ob die Umsetzung für einen definierten Anlagebereich durch aktive oder passive Vermögensanlage erfolgen soll
 - Wahl, Instruktion und Überwachung von externen Beauftragten für Vermögensanlagen
 - Instruktion und Überwachung der intern verwalteten Vermögensanlagen
 - Beobachtung der Entwicklung der Finanz- und Kapitalmärkte zwecks allfälliger Schlussfolgerungen für Anlagestrategie und -taktik
 - Formulierung von Anträgen an die Stiftungsräte sowie laufende Information der Stiftungsräte über die Anlagetätigkeit

Art. 18 Geschäftsführer

- 1 Der Geschäftsführer ist direkt dem Stiftungsrat der Pensionskasse unterstellt. Er ist den Stiftungsräten für eine sachgemässe, nach den Vorschriften des Gesetzes, der zugehörigen Verordnungen und den massgeblichen Reglementen ausgerichtete Geschäftsführung verantwortlich.
- 2 Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung in allen Angelegenheiten, deren Behandlung nicht den Stiftungsräten oder dem Anlagekomitee vorbehalten sind
 - Liquiditätsplanung und Liquiditätskontrolle
 - Verantwortung für intern verwaltete Vermögensanlagen
 - Rechnungslegung und Berichterstattung
 - Handel mit derivativen Finanzinstrumenten zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken gemäss Art. 6 Ziffer 4 des vorliegenden Anlagereglements.
 - Koordination mit allen Dienstleistungsanbietern und Vermögensverwaltern
 - Überprüfung der Einhaltung der Bandbreiten gemäss geltender Anlagestrategie und falls notwendig Erteilung von Aufträge für ein Rebalancing gemäss Art. 12 inkl. Orientierung der Mitglieder des Anlagekomitees
 - Vorbereitung von Sitzungen des Stiftungsrates und des Anlagekomitees mit rechtzeitiger Versendung aller notwendigen Entscheidungsgrundlagen (in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung)
 - Regelmässige Information des Anlagekomitees sowie des Stiftungsrates über die Performance der externen und internen Vermögensanlagen bzw. Weiterleitung der Informationen der externen Vermögensverwalter
 - Beratung des Anlagekomitees, insbesondere hinsichtlich vorsorgespezifischer Aspekte

Art. 19 Vermögensverwalter

- 1 Die Vermögensverwaltung der Wertschriften wird an Vermögensverwalter delegiert, welche zu dieser Aufgabe befähigt sind und so organisiert sind, dass sie die Einhaltung der Pension Fund Governance – Grundsätze gemäss Kapitel VI sicherstellen können.
- 2 Zulässig ist auch der Einsatz von kollektiven Anlagegefässen, wenn diese finanzielle Vorteile bieten, und von befähigten externen Vermögensverwaltern aufgelegt werden.
- 3 Die Vermögensverwalter bewirtschaften den zugewiesenen Vermögensanteil im Rahmen ihrer Verwaltungsmandate für ein spezifisches Segment bzw. im Rahmen der Prospekte von kollektiven Anlagevehikeln. Vertraglich zu regeln sind folgende Aspekte:
 - Anlageziele und allgemeine Richtlinien
 - Zulässige Anlagekategorien und Einschränkungen bezüglich der Anlagen und des Einsatzes von Derivaten
 - Benchmark und Zeitrahmen zur Beurteilung der Performance
 - Erwarteter langfristiger Ertrag und maximale Risikotoleranz
 - Honorarstruktur und -niveau
 - Berichterstattung
 - Risikokontrolle
- 4 Die Vermögensverwalter berichten via den Geschäftsführer an das Anlagekomitee.

Art. 20 Global Custody und Wertschriften-Buchhaltung

- 1 Die Pensionskasse hat folgende Aufgaben im Rahmen eines Vertrages an den Global Custodian delegiert:
 - Zentrale Wertschriften-Verwahrung für alle Portfoliomanager und ihre Konsolidierung, einschliesslich Buchhaltung
 - Performance-Messung und Performance-Analyse mit entsprechendem mind. vierteljährlichem Reporting
 - Berechnung von verschiedenen Risikokennzahlen
 - Darstellung der Vermögensallokation und Vergleich mit den gesetzlichen Begrenzungen
 - Rückforderung Quellensteuer und Verrechnungssteuer
 - Abrechnung der Stempelsteuer für Mandate oder kollektive Anlagevehikel ohne direkte Abrechnungsmöglichkeit durch den Portfoliomanager
 - Die PK hält keine Direktanlagen und betreibt deshalb selbst auch keine Wertschriftenleihe. Die Anlagestiftungen und –fonds, in welchen die PK zusammen mit anderen Investoren investiert ist, sind zum Teil im Rahmen ihrer Direktanlagen berechtigt Wertschriften auszuleihen. Wenn möglich, bevorzugt die PK Fonds die keine Ausleihungen machen.
 - Over-the-Counter Derivate für die Abwicklung und Verwaltung der Währungsabsicherung
- 2 Der Global Custodian berichtet via den Geschäftsführer an das Anlagekomitee.

Art. 21 Liegenschaftsverwaltung und -buchhaltung

- 1 Die Pensionskasse hat derzeit keine Investitionen in direkte Liegenschaften.

Art. 22 Liegenschaftsbewertung

- 1 Die Pensionskasse hat derzeit keine Investitionen in direkte Liegenschaften.

Art. 23 Hypothekenverwaltung

- 1 Die Hypothekenverwaltung und -buchhaltung erfolgen durch Avadis als Dienstleister gemäss den durch den Stiftungsrat erlassenen Richtlinien für Hypothekendarlehen.
- 2 Die Bewertung der Pfandobjekte wird durch Avadis als Dienstleister unter Verwendung einer mindestens jährlich aktualisierten Bewertungssoftware oder eines fachmännischen Schätzungsgutachtens vorgenommen.

V. Anlagekategorien

Art. 24 Obligationen und andere Nominalwertanlagen

- 1 Obligationen sind Nominalwertanlagen. Unter diese Kategorie gehören Obligationen in CHF oder Fremdwährungen und kurzfristige Geldanlagen nach Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 sowie Kontokorrentguthaben beim Arbeitgeber.
- 2 Die Risiken dieser Anlagekategorie besteht im Bonitätsrisiko (die Bonität des Schuldners kann sinken oder er kann sogar insolvent werden), im Zinsrisiko (das allgemeine Zinsniveau kann sich nach oben oder unten verändern, was temporäre buchmässige Verluste bzw. Gewinne aufgrund der Änderung des Kurswertes zur Folge hat), im Inflationsrisiko sowie bei Obligationen in Fremdwährungen im Währungsrisiko.
- 3 Im Obligationenbereich werden Vermögensverwaltungsmandate an externe Portfoliomanager vergeben bzw. von diesen verwaltete kollektive Anlagevehikel eingesetzt. Dabei werden Vorgaben gemacht in Bezug auf Bonität, Laufzeiten und Anlageuniversum.
- 4 Für kurzfristige Geldanlagen werden grundsätzlich Geldmarktfonds eingesetzt, um das Gegenparteienrisiko im Vergleich mit einer Festgeldanlage oder einem Kontokorrent bei einer Bank zu reduzieren.

Art. 25 Inflationsgebundene Obligationen

- 1 Inflationsgebundene Anleihen (Inflation Linked Bonds oder ILB) sind ebenfalls Nominalwertanlagen, die als Forderungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 gelten. Im Unterschied zu den unter Art. 24 erwähnten Obligationen entspricht der Coupon aber einem realen Anteil (der unter dem Zinssatz von „normalen“ Obligationen liegt) und einem an die Teuerung gebundenen Anteil. ILB sind besonders attraktiv wenn die Teuerung über den Markterwartungen liegt und umgekehrt weniger attraktiv, wenn die Teuerung die Markterwartungen nicht erreicht.
- 2 Inflationsgebundene Anleihen werden vor allem von Staaten ausgegeben, bis heute allerdings nicht von der Schweiz. Die Risiken dieser Anlagekategorie bestehen im Bonitätsrisiko, dem Zinsrisiko und dem Währungsrisiko.
- 3 Für die ILB wird ein Vermögensverwaltungsmandat an einen externen Portfoliomanager bzw. ein von diesem verwaltetes kollektives Anlagevehikel eingesetzt.

Art. 26 Schweizerische Hypotheken

- 1 Hypotheken sind Nominalwertanlagen, die als schweizerische Grundpfandtitel nach Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 gelten. Die Vergabe von Hypotheken richtet sich nach den vom Stiftungsrat separat erlassenen Richtlinien. Als Sicherheit dienen ausschliesslich Liegenschaften in der Schweiz und es werden nur Hypotheken in CHF angeboten. Gemäss den derzeit geltenden Richtlinien werden variable Hypotheken und Festhypotheken gewährt.
- 2 Hypotheken weisen insbesondere ein Bonitätsrisiko auf sowie ein aber nur eingeschränktes Inflationsrisiko, weil die Hypothekensätze regelmässig angepasst werden können. Festhypotheken hätten zusätzlich ein Zins- und im Vergleich zu variablen Hypotheken ein etwas höheres Inflationsrisiko.
- 3 Für die Vergabe und Betreuung von Hypotheken ist Avadis als Dienstleister in Koordination mit dem Geschäftsführer zuständig. Entscheide über die anwendbaren Zinssätze werden vom Anlagekomitee getroffen.

Art. 27 Immobilien (aktuell ausschliesslich indirekt gehalten)

- 1 Zu den Immobilien gehören Anlagen nach Art. 53 Abs. 1 lit. c BVV2 (Sachwertanlagen). Die Performance auf Immobilien setzt sich aus Netto-Mietzinsenträgen und der Wertveränderung der Objekte zusammen. Die Immobilien bieten längerfristig einen guten Schutz vor Inflation.
- 2 Die Renditen und Risiken bei Immobilien sind normalerweise höher als bei Obligationen, aber tiefer als bei Aktien (davon ausgenommen sind kotierte Immobiliengesellschaften, welche kurzfristig ähnlich wie Aktien reagieren können). Ausländische Immobilien haben zusätzlich ein Fremdwährungsrisiko.
- 3 Zulässig sind direkt gehaltene Wohn-, Geschäfts- oder gewerblich genutzte Immobilien in der Schweiz, Immobilienfonds- oder Immobiliengesellschaften mit inländischen und/oder ausländischen Immobilien im Portfolio sowie Immobilienstiftungen. Während börsengehandelte indirekte Anlagen weniger zur Diversifikation beitragen, sind sie normalerweise administrativ einfacher und gut handelbar.
- 4 Mit den Immobilienanlagen soll das Schwankungsrisiko des gesamten Portfolios reduziert werden, ohne aber eine Einbusse beim Renditeziel zu erleiden. Bei der Umsetzung ist auf ein optimales Kosten- / Nutzenverhältnis zu achten.
- 5 Entscheide über den Einsatz von indirekten Anlagevehikeln werden vom Anlagekomitee getroffen.

Art. 28 Aktien

- 1 Beteiligungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV 2, insbesondere Aktien, sind Sachwertanlagen. Sie erlauben es, am realen Produktivitätsgewinn der Wirtschaft teilzuhaben und bieten einen guten Schutz vor Inflation.
- 2 Die Performance liegt normalerweise über derjenigen von Obligationen und Immobilien, kann aber stark schwanken. Durch Streuung der Anlagen auf verschiedene Branchen, Weltregionen und Einzeltitel kann das Risiko reduziert werden. Deshalb werden Aktienanlagen weltweit getätigt und nicht vor allem in der Schweiz (der SMI-Index weist eine Konzentration auf wenige Firmen und Branchen auf).
- 3 Zulässig sind an einer öffentlichen Börse gehandelte Wertschriften.
- 4 Für die Aktienanlagen werden Vermögensverwaltungsmandate an externe Vermögensverwalter vergeben bzw. von diesen verwaltete kollektive Anlagevehikel eingesetzt. Dabei werden im Allgemeinen Vorgaben gemacht in Bezug auf Anlageuniversum und Anlagestil. Die externen Vermögensverwalter werden vom Anlagekomitee überwacht.

Art. 29 Alternative Anlagen

- 1 Unter den alternativen Anlagen werden alle Anlagen nach Art. 53 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 BVV2 verstanden, welche nicht einer der vorhergehenden Kategorien zugeordnet werden können.
- 2 Zulässig sind grundsätzlich Anlagen in Commodities, Hedge Fund of Funds, Private Equity und Senior Secured Loans, welche in den nachfolgenden Absätzen kurz beschrieben sind. Die Anlagen der einzelnen Unterkategorien sollen breit diversifiziert sein.
- 3 **Commodities** sind Anlagen in Rohwaren wie Erdöl, Gas, Edel- und Industriemetalle, Farmprodukte (Kaffee Kakao, Weizen) etc. Die Anlagen werden via börsengehandelte Instrumente (Termingeschäfte) getätigt.

- 4 Der langfristige Ertrag von Commodities stammt zum einen von den erwarteten Preissteigerungen der Rohwaren, zum anderen von sogenannten Roll-Renditen (falls Termingeschäfte mit einer langen Laufzeit einen tieferen Preis haben als solche mit einer kurzen Laufzeit, sog. Backwardation).
- 5 Die Umsetzung von Anlagen in Commodities erfolgt über Vermögensverwaltungsmandate an externe Vermögensverwalter bzw. von diesen verwaltete kollektive Anlagevehikel.
- 6 **Hedge Funds** (HF) sind kollektive Anlagen, welche eine sehr aktive Strategie verfolgen. Das Risiko besteht in der Qualität des einzelnen Managers sowie der stark reduzierten Liquidität im Vergleich zu allen übrigen Anlagen.
- 7 Der erwartete Ertrag von HF ist massgeblich von den eingesetzten Strategien abhängig. Die Pensionskasse erwartet vom Einsatz dieser Anlagen eine Verbesserung des Risiko / Rendite-Profiles des Gesamtportfolios sowie eine zusätzliche Diversifikation. Die eingesetzten Anlagevehikel sollen deshalb eine komplementäre Strategie im Vergleich zum traditionellen Portfolio verfolgen.
- 8 Zulässig sind nur Anlagen in Hedge Fund of Funds, da die Überwachung von einzelnen HF durch das Anlagekomitee nicht auf eine angemessene Art und Weise möglich ist. Zudem wird dem Aspekt der Diversifikation auf diese Art besser Rechnung getragen.
- 9 Für die Auswahl von Hedge Fund of Funds zieht das Anlagekomitee eine qualifizierte und spezialisierte Fachberatung bei.
- 10 **Private Equities** (PE) sind Beteiligungen an nicht-börsenkotierten, meist relativ jungen Unternehmen im In- und Ausland.
- 11 Die langfristig erwartete Performance liegt über derjenigen von kotierten Aktien. Neben den Risiken von Aktien weisen Private Equities aber ein ausgeprägtes Illiquiditätsrisiko auf.
- 12 Da wie bei HF auch PE ein spezialisiertes Fachwissen voraussetzt, sind lediglich Anlagen in auf mehrere Unternehmen diversifizierte kollektive Anlagevehikel zulässig und es wird eine qualifizierte und spezialisierte Fachberatung für die Auswahl von entsprechenden Investitionen beigezogen.
- 13 **Senior Secured Loans** sind Darlehen, die Unternehmen (Schuldern) gewährt werden und in der Regel folgende Eigenschaften aufweisen:
 - Sie profitieren von einer vorrangigen Bedienung beim Konkurs des Schuldners (Senior)
 - Sie profitieren von der Unterlegung von Sicherheiten durch den Schuldner (Secured)
 - Sie profitieren von einer variablen Verzinsung (regelmässige Anpassung der Verzinsung an das Zinsumfeld)
 - Sie werden durch Schuldner im Non-Investment-Grade-Universum (< BBB- gemäss Standard & Poor's bzw. Baa3 gemäss Moody's) emittiert.

Art. 30 Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte

- 1 Das Ausleihen von Wertschriften ist nur innerhalb von Kollektivanlagen zulässig. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312). Die Einhaltung der Bestimmungen zu Securities Lending gemäss Art. 1 ff der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen im Berichtsjahr ist im Anhang der Jahresrechnung der Pensionskasse zu bestätigen.
- 2 Pensionsgeschäfte sind nur innerhalb von Kollektivanlagen zulässig. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 11 ff. KKV-FINMA, SR 951.312). Die Einhaltung der Bestimmungen zu Pensionsgeschäften gemäss Art. 11 ff der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen im Berichtsjahr ist im Anhang der Jahresrechnung der Pensionskasse zu bestätigen.

VI. Loyalitäts- und Integritätsvorschriften

Art. 31 Allgemeines

- 1 Die Loyalitäts- und Integritätsvorschriften legen die grundsätzlichen Pflichten im Umgang mit den Vermögenswerten der Pensionskasse fest und regeln das Verhalten der unterstellten Personen in Bezug auf die Entgegennahme von materiellen Vorteilen, Eigengeschäften und die Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie stützen sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:
 - Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
 - Verordnung zum BVG (BVV2)
 - Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP)
- 2 Die Pensionskasse ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP und damit verpflichtet, dessen Charta und dazugehörigen Richtlinien als Bestandteil der Pension Fund Governance einzuhalten.
- 3 Die ASIP-Charta sowie die dazugehörigen Richtlinien werden an alle Mitglieder des Stiftungsrates, des Anlagekomitees und an alle Mitarbeiter der Pensionskasse sowie an externe Beauftragte (Vermögens-, Immobilienverwalter etc.) abgegeben. Diese haben in einer jährlichen schriftlichen Stellungnahme die Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen zu bestätigen.
- 4 Die jährlichen Bestätigungen werden vom Geschäftsführer eingeholt, soweit diese von den betreffenden Personen nicht bereits vorgängig eingereicht wurden. Das Ergebnis der jährlichen Bestätigungen wird dem Stiftungsrat sowie der Revisionsstelle vorgelegt.

Art. 32 Materielle Vorteile

- 1 Die Pensionskassenverantwortlichen ziehen aus ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse keine materiellen Vorteile, die über die ordentliche Entschädigung hinausgehen. Die Art und Weise der Entschädigung von angestellten bzw. beauftragten Personen / Institutionen werden eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.
- 2 Gelegenheitsgeschenke sind zulässig, falls die folgenden Bedingungen eingehalten sind:
 - Einmaliges Geschenk von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber 2'500 gesamthaft.
 - Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen der Pensionskasse im Vordergrund steht, wie Fachseminare. Solche Veranstaltungen sind beschränkt auf maximal zwei Tage, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichem Verkehrsmittel erreichbar.
- 3 Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen). Unzulässig sind auch Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen sowie Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck, z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.
- 4 Im Falle von unzulässigen Vermögensvorteilen ist die Pensionskasse zu sofortiger Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Geldwerte verpflichtet und es stehen ihr Sanktionen zu wie z.B. Verwarnung oder im Einzelfall Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung.

- 5 Die PK-Verantwortlichen dürfen im Zusammenhang mit Ihrer geschäftlichen Tätigkeit für Leistungen, Handlungen oder Unterlassungen irgendwelcher Art weder direkt noch indirekt einem Amtsträger, Kunden, Lieferanten oder einem Beschäftigten dieser Parteien ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.
- 6 Sie dürfen weder zu ihren Gunsten noch zu Gunsten von Angehörigen, Lebens- und Geschäfts-Partnern, Freunden und Bekannten oder eines sonstigen Dritten sich solche ungerechtfertigten Vorteile versprechen lassen, solche fordern oder annehmen, ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke gemäss Art. 32. Abs. 2.

Art. 33 Eigengeschäfte von Personen in der Vermögensverwaltung

- 1 Unter diesen Artikel fallen Personen, welche für die Pensionskasse Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagevehikeln treffen oder über solche Entscheidungen vor deren Abrechnung informiert sind.
- 2 Diese Personen dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. „Front Running“, „Parallel Running“ und „After Running“ ist verboten. Für persönliche Transaktionen in gleichen oder davon abgeleiteten Anlagevehikeln (andere Fondsklassen, Derivate, andere Titeltategorie (Namen / Inhaber) besteht deshalb eine Sperrfrist von 1 Tag vor sowie nach der Tatigung der entsprechenden Transaktion fur die Pensionskasse.
- 3 Transaktionen, die zur Umgehung der obigen Bestimmungen uber Dritte abgewickelt werden, gelten ebenfalls als Eigengeschafte.

Art. 34 Interessenkonflikte und Offenlegung

- 1 Interessenbindungen, welche die Unabhangigkeit beeintrachtigen konnen, werden gegenuber dem jeweiligen Entscheidungsgremium vor der Wahl, Anstellung bzw. Beauftragung und danach jahrlich offengelegt. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind.
- 2 Zur anfanglichen und jahrlichen Offenlegung sind der Geschaftsfuhrer und die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen und Institutionen sowie alle Verantwortlichen verpflichtet, welche mit Anlagevehikeln handeln oder von diesen Transaktionen wissen, an der Auswahl von Geschaftspartnern beteiligt sind, uber Kauf oder Verkauf von Immobilien entscheiden oder Uberwachungsaufgaben wahrnehmen.
- 3 Werden Interessenkonflikte bekannt, so trifft das jeweilige Entscheidungsgremium wirksame Massnahmen. Das kann zum Ausstand der betroffenen Person zum entsprechenden Geschaft fuhren, dem Ausschluss eines Geschaftspartners aus dem laufenden Offertverfahren oder dem Rucktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.
- 4 Mit der Geschaftsfuhrung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen durfen nicht im Stiftungsrat der Pensionskasse vertreten sein.
- 5 Vermogensverwaltungs- Versicherungs- und Verwaltungsvertrage mussen spatestens funf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile fur die Pensionskasse aufgelost werden konnen.
- 6 Im Jahresbericht werden die Namen von beigezogenen Experten, Anlageberatern und externen Vermogensverwaltern offengelegt.

Art. 35 Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

- 1 Als nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner und Verwandte bis zum 2. Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- 2 Rechtsgeschäfte der Pensionskasse mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern, mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Pensionskasse mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen und sind anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung der Revisionsstelle zu unterbreiten.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Unter anderem gelten folgende Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und Nahestehenden derselben als bedeutende Rechtsgeschäfte im Sinne von Art. 48i BVV2, bei welchen vor dem Abschluss eine Konkurrenzofferte oder eine Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen einzuholen ist und die bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen sind:

- Kauf einer Immobilie (Objekt, Bauland) durch die Stiftung
 - Verkauf einer Immobilie (Objekt, Bauland) der Stiftung
 - Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Bauvorhaben
 - Gewährung eines Darlehens
 - Mietverträge
 - Verwaltung- / Vermögensverwaltungsverträge
 - bei sonstigen Rechtsgeschäften
- 3 Über die Vergabe hat vollständige Transparenz zu herrschen. Die Vergabe ist schriftlich zu dokumentieren (z. B. mittels Protokoll oder Aktennotiz).

Art. 36 Einhaltebestätigungen und Überwachung

- 1 Der Stiftungsrat prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den persönlichen und fachlichen Anforderungen der mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten bzw. der dazu vorgeschlagenen Personen, jeweils vor ihrer Wahl bzw. Beauftragung. Die mit der Verwaltung des Vermögens beauftragten Personen oder Institutionen müssen folgende Kriterien erfüllen;
 - befähigt, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können;
 - ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute mit gutem Ruf;
 - nachvollziehbarer Anlageprozess;
 - marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren;
 - soweit Vermögensverwaltung extern erfolgt: Personen und Institutionen nach Art. 48f Abs. 4 BVV2 (ab 1. Januar 2014);

Die externen Vermögensverwalter werden mit schriftlichem Verwaltungsauftrag beauftragt, worin insbesondere auch die Art der Entschädigung und deren Höhe geregelt werden.

- 2 Die Pensionskasse stellt den unterstellten Personen die aktuelle Version des Anlagereglements zur Verfügung. Die internen und externen unterstellten Personen geben der Pensionskasse jährlich eine schriftliche Einhaltebestätigung ab. Das Ergebnis der jährlichen Bestätigungen wird dem Stiftungsrat sowie der Revisionsstelle vorgelegt.
- 3 Die Revisionsstelle prüft gemäss Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und ob die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat ausreichend kontrolliert wird.
- 4 Sie kann bei ihrer Prüfung zur Einhaltung dieses Reglements stichprobenweise die Offenlegung der persönlichen Depot- und Kontoauszüge von internen unterstellten Personen verlangen.

Art. 37 Ausübung der Aktionärsrechte

- 1 Die Pensionskasse übt ihre Stimmrechte an Schweizer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, im Interesse der Versicherten aus. Dieses gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Pensionskasse dient. Das Interesse der Pensionskasse ist in der Regel finanzieller Natur. Ein weiterer Aspekt sind das langfristige Gedeihen und die Kursentwicklung der betroffenen Gesellschaft.
- 2 Bei der Ausübung der Stimmrechte wird den konkreten Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen. Eine undifferenzierte Befolgung starrer Grundsätze wird vermieden; bei Routinegeschäften, die nicht kontrovers sind, folgt die Pensionskasse in der Regel den Anträgen des Verwaltungsrats.
- 3 Die Pensionskasse kann unabhängige Stimmrechtsberater beiziehen, soll deren Empfehlung aber nicht unbesehen übernehmen, insbesondere nicht bei kontroversen Themen. Sie sorgt für eine angemessene Instruktion und Überwachung.

- 4 Die Pensionskasse nimmt ihr Stimmrecht mindestens zu folgenden angekündigten Anträgen wahr: Wahlen, Vergütungen und Statuten. Die Pensionskasse darf sich der Stimme nicht generell enthalten, sondern nur sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht.
- 5 Die Pflicht zur Wahrnehmung des Stimmrechts erfasst auch indirekt gehaltene Aktien, sofern der Pensionskasse ein Stimmrecht eingeräumt wird. Falls die Pensionskasse kollektive Kapitalanlagen (Einanlegerfonds) oder andere Strukturen (Anlagestiftungen, strukturierte Produkte und dgl.) kontrolliert, übt sie das Stimmrecht aus beziehungsweise erteilt entsprechende Weisungen, soweit sie dazu aufgrund der Satzung der Struktur befugt ist.
- 6 Besteht aufgrund der traktandierten Anträge eine Pflicht zur Wahrnehmung des Stimmrechts, entscheidet das Anlagekomitee auf Antrag der Geschäftsleitung über die Ausübung des Stimmrechts. Das Anlagekomitee fällt seine Beschlüsse in der Regel auf dem Zirkularweg innert einer von der Geschäftsleitung gesetzten angemessenen Frist. Äussern sich Mitglieder des Anlagekomitees innert der gesetzten Frist nicht zum Antrag der Geschäftsleitung, so wird deren Zustimmung zum Antrag angenommen. Die Beschlüsse des Anlagekomitees bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, erfolgt die Beschlussfassung durch den Stiftungsrat.
- 7 Dem Anlagekomitee und gegebenenfalls dem Stiftungsrat ist vorgängig die jeweilige Empfehlung des unabhängigen Stimmrechtsberaters zu unterbreiten, sofern ein solcher bestellt wurde.
- 8 Die Geschäftsleitung hat die zur Ausübung des Stimmrechts notwendigen Informationen und Unterlagen zusammenzustellen und den zuständigen Organen der Pensionskasse rechtzeitig zu verteilen. Sie hat ebenfalls die Pensionskasse im Falle von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht in die jeweiligen Aktienbücher eintragen zu lassen. Die Geschäftsleitung ist zudem für die rechtzeitige Rücksendung der ausgefüllten Stimmunterlagen an die richtigen Stellen verantwortlich.
- 9 Securities Lending ist nur zulässig, sofern hierdurch die Möglichkeit der Wahrnehmung des Stimmrechts nicht vereitelt wird. Falls die Vermögensverwaltung an Dritte delegiert wird, verbleiben die Stimmrechte bei der Pensionskasse.
- 10 Die Pensionskasse erstattet ihren Versicherten gegenüber mindestens einmal jährlich über ihr Stimmverhalten Bericht. Folgt sie den Anträgen des Verwaltungsrats nicht oder enthält sie sich der Stimme, so muss sie ihr Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.

VII. Bewertungsgrundsätze

Art. 38 Grundsatz

- 1 Die Vermögensanlagen sind zu Marktwerten bzw. Verkehrswerten am Bilanzstichtag zu bewerten. Die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26 sind einzuhalten.

Art. 39 Bewertung der Anlagen

- 1 Die Bilanzierung der liquiden Mittel, Obligationen und Beteiligungspapiere erfolgt zu Marktwerten, inklusive den allenfalls aufgelaufenen Marchzinsen.
- 2 Bei Hypotheken ist der effektive Forderungsbetrag inklusive Marchzinsen zu bilanzieren. Notwendige Wertberichtigungen werden vorgenommen und im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.
- 3 Direkt gehaltene Liegenschaften werden zu den Verkehrswerten bilanziert. Die Bewertung einer Immobilie erfolgt bei offensichtlichem Korrekturbedarf, mindestens aber alle drei Jahre.
- 4 Alternative Anlagen werden zu Marktwerten bilanziert. Gegebenenfalls wird der nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelte "Net Asset Value" verwendet.
- 5 Kollektivanlagen werden zu Marktwerten bilanziert. Gegebenenfalls wird der nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelte "Net Asset Value" verwendet.
- 6 Derivative Finanzinstrumente werden zu Marktwerten bilanziert.

VIII. Strategische Vermögensaufteilung und Risikoprofil

Art. 40 Pensionskasse Alcan Schweiz (Strategic Two-Way Gliding Path)

Wie in den Artikeln 3 und 5 erwähnt, ändert sich der minimale erforderliche Ertrag mit dem Deckungsgrad. Wenn der Deckungsgrad ändert, ändert sich auch der minimale erforderliche Ertrag auf dem Vorsorgekapital (der sog. „Duty Return“). Die Investitionsstrategie wird deshalb mit steigendem oder sinkendem Deckungsgrad angepasst, aber immer mit dem Ziel sicherzustellen, dass der erwartete Ertrag den „Duty Return“ übersteigt. Die unten aufgeführte Tabelle zeigt die Ziel Vermögensallokation bei verschiedenen Deckungsgradstufen, den erwarteten Ertrag und die erwartete Volatilität für jede dieser Ziel Vermögensallokationen sowie jeweils den „Duty Return“ im Mittelpunkt jedes Deckungsgradbereichs.¹

Dynamische Vermögensallokation bei steigenden oder sinkenden Deckungsgraden

| Anlagekategorie | Bandbreite | -85% | 85%+ | 90%+ | 95%+ | 100%+ | 105%+ | 110%+ | 115%+ | 120%+ | 125%+ |
|--------------------------------|------------|------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Liquidität | -5%/+10% | 4% | 4% | 4% | 4% | 4% | 4% | 4% | 5% | 6% | 8% |
| Obligationen - CHF | | 10% | 12% | 14% | 14% | 15% | 16% | 19% | 28% | 37% | 46% |
| ILB - abgesichert | | 0% | 0% | 1% | 2% | 3% | 4% | 5% | 3% | 1% | 0% |
| Senior Secured Loans - abges. | | 0% | 0% | 1% | 2% | 3% | 4% | 5% | 3% | 2% | 0% |
| Obligationen Gov. FC - abges. | | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% |
| Obligationen Corp. FC | | 0% | 0% | 0% | 0% | 1% | 1% | 2% | 1% | 0% | 0% |
| Obligationen Corp. FC - abges. | | 17% | 17% | 17% | 17% | 17% | 17% | 16% | 19% | 22% | 21% |
| Obligationen EM | | 4% | 4% | 3% | 3% | 2% | 2% | 2% | 1% | 0% | 0% |
| Obligationen EM - abges. | | 4% | 4% | 3% | 3% | 2% | 2% | 2% | 1% | 0% | 0% |
| Hypotheken | -10%/+10% | 3% | 3% | 3% | 3% | 3% | 3% | 3% | 3% | 3% | 3% |
| Immobilien indirekt | -5%/+5% | 26% | 26% | 25% | 25% | 25% | 24% | 24% | 24% | 23% | 22% |
| Aktien Schweiz | | 10% | 9% | 9% | 8% | 7% | 7% | 6% | 4% | 2% | 0% |
| Aktien DM | | 19% | 18% | 18% | 17% | 16% | 16% | 12% | 8% | 4% | 0% |
| Aktien DM - abges. | | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% |
| Aktien EM | -8%/+8% | 3% | 3% | 2% | 2% | 2% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% |
| Erwarteter Ertrag | | 2.7% | 2.7% | 2.5% | 2.4% | 2.2% | 2.1% | 1.8% | 1.6% | 1.2% | 0.9% |
| Erwartete Volatilität | | 8.0% | 7.7% | 7.4% | 7.2% | 6.9% | 6.7% | 6.2% | 5.3% | 4.8% | 4.5% |
| Duty Return | | 4.6% | 3.8% | 3.1% | 2.5% | 2.0% | 1.5% | 1.0% | 0.6% | 0.2% | -0.1% |

Der Gleitpfad („Strategic Two-Way Gliding Path“) ist zweiseitig. Das bedeutet, dass wenn der Deckungsgrad steigt, wird die Vermögensallokation gemäss der obenstehenden Tabelle angepasst, was sowohl erwartetes Risiko wie erwarteten Ertrag reduziert. Wenn der Deckungsgrad sinkt, wird die Vermögensallokation auch angepasst; was das erwartete Risiko und den erwarteten Ertrag erhöht. Fällt der Deckungsgrad aber unter 95%, so muss der Stiftungsrat darüber entscheiden, ob die dadurch verminderte Risikofähigkeit das zusätzliche Anlagerisiko zulässt.

¹ Der Deckungsgrad sowie der aktuelle Strategic Two-Way-Gliding Path beruhen auf einem technischen Zinssatz von 2.25% und BVG 2015 (Generationentafeln) für die Rentenverpflichtungen. Für die aktiven Versicherten gilt weiterhin ein technischer Zinssatz von 3%. Bei Unterdeckung wird die Erhöhung des Deckungsgrades einerseits durch höhere Erträge aus den Kapitalanlagen, andererseits durch zusätzliche Zahlungen (Sanierungsbeiträge und Beiträge aus dem Contribution Agreement) finanziert.

Zur Reduktion des Fremdwährungsrisikos werden die Nominalwährungen bei den Obligationen, anderen Nominalwertanlagen sowie Aktienanlagen überwiegend in CHF abgesichert. Die angestrebte Absicherung ist ebenfalls abhängig vom Deckungsgrad und aus dem Gliding Path ersichtlich. Sie wird in der Regel monatlich angepasst. Ausnahme sind die Bonds EM, die nicht in den Hauptwährungen (USD, EUR, GBP, JPY, CAD, AUD) ausgegeben sind (Gründe: Diversifikation und Rendite).

Mit der obigen Anlagestrategie werden die Obergrenzen gemäss Art. 55 BVV2 eingehalten. Da die übrigen, relevanten Anlagebestimmungen – Art. 53 bis 57 BVV2 – ebenfalls eingehalten werden, gilt das vorliegende Anlagereglement als nicht erweitert.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Anlagereglement löst das bisherige Anlagereglement ab.
- 2 Das Anlagereglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates der Pensionskasse Alcan Schweiz vom 21. November 2017 auf den 1.1.2018 in Kraft.
- 3 Dieses Reglement wird jährlich überprüft und kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.
- 4 Für fremdsprachige Mitarbeiter werden gegebenenfalls Übersetzungen dieses Reglements in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Verbindlich bleibt jedoch vorliegende deutsche Fassung.